

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: MOGAT Voranstrich HF

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Lösemittelfreie, einkomponentige Bitumendickbeschichtung

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MOGAT Werke Adolf Böving Bitumen- und Dachpappenfabrik GmbH

Ingelheimstraße 2

55120 Mainz

Tel. 06131-96008-0

Fax 06131-96008-99

Internet: www.mogat-werke.de

E-Mail: info@mogat-werke.de

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit

Herr Pietzsch

Tel. 06131- 96008-132

E-Mail: a.pietzsch@mogat-werke.de

Bereitschaft der Auskunft

Montag bis Freitag: 07:00 bis 17:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

GISCODE: BBP10

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Sondervorschriften:

Keine

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden
Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

$\geq 0.05\%$ - $< 0.1\%$ kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10\ \mu$)

CAS: 14808-60-7, EC: 238-878-4

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

Nach Verschlucken:

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Version 1

Druckdatum: 13.01.2017

überarbeitet am: 13.01.2017

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Im Allgemeinen keines.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Im Allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand.

Mit reichlich Wasser waschen.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Version 1

Druckdatum: 13.01.2017

überarbeitet am: 13.01.2017

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie in Explosion nicht in explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.

Unverträgliche Werkstoffe:

Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen:

Entsprechende Belüftung der Räume.

Bei Temperaturen über 5 °C aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kein besonderer Verwendungszweck.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kristalline Kieselsäure ($\text{Ø} > 10 \mu$) - CAS: 14808-60-7

ACGIH - LTE mg/m³(8h): 0.025 mg/m³ - Anmerkungen: A2 (R) - Pulm fibrosis, lung cancer

DNEL-Expositionsgrenzwerte

N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte

N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

Hautschutz:

Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz:

Bei normaler Verwendung nicht notwendig.

Atemschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig

Farbe: schwarz

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: N.A.

pH: N.A.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: == °C

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 100 °C

Entzündbarkeit Festkörper/Gas: ==

Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.

Dampfdichte: N.A.

Flammpunkt: == °C

Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.

Dampfdruck: N.A.

Dichtezahl: 1 g/cm³ (23 °C)

Dampfdichte: N.A.

Wasserlöslichkeit: löslich

Löslichkeit in Öl: N.A.

Viskosität: 3000-9000 mPa.s (23 °C)

Selbstentzündungstemperatur: === °C

Explosionsgrenzen: ===

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Version 1

Druckdatum: 13.01.2017

überarbeitet am: 13.01.2017

Zerfalltemperatur: N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.
Explosionsgrenzen: ===
Brennvermögen: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A.
Fettlöslichkeit: N.A.
Leitfähigkeit: N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine spezifische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eindringwege:

Verschlucken: Ja

Einatmen: Nein

Berührung: Nein

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches:

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschätzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Toxikologische Informationen zum Gemisch:

N.A.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:
N.A.

Ätzende/reizende Wirkung:

Augen:

Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung:

Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität:

Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt.

Keine Daten des Gemisches verfügbar.

Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen. LC50>100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar.

N.A.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31
Version 1

Druckdatum: 13.01.2017

überarbeitet am: 13.01.2017

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Liste der für die Umwelt gefährlichen enthaltenen Substanzen und entsprechende Klassifikation:

29 ppm 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

CAS: 26530-20-1

R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

EC50 (Daphnien): 0.32 mg/l (48 hr).

EC50 (Algen): 0.031 mg/l (72 hr).

LC50 (Fische): 0.047 mg/l (96 hr).

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten des Gemisches verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 10.

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 10.

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes.

Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: ==

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.2 Passender UN-Transport:

N.A.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

14.3. Transportgefahrenklassen

RID/ADR: kein Gefahrgut.

ADR-Nummer (numero superiore): NA.

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut.

Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut.

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

14.4 Verpackungsgruppe:

N.A.

14.5. Umweltgefahren

Meeresschadstoff: Nein.

N.A.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

N.A.

==

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit).

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte).

RL 2006/8/EG.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013.

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I).

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP).

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP).

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP).

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP).

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Beschränkung 28

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Anhang. XVII: N.A.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)
Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)
Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung (EG) 453/2010 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983).

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities.

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition.

Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung.

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL).

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 13.01.2017

Version 1

überarbeitet am: 13.01.2017

GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO).
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code).
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI).
KSt:	Explosions-Koeffizient.
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.
LTE:	Langfristige Exposition.
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert).
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition.
STOT:	Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert.
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Tag (TWATLV) (ACGIH-Standard).
OEL:	European threshold limit value.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse.
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory.
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List.